

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Wirtschaftssoziologie“ (1-Fach)

Vom 6. Januar 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 8. Dezember 2021 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftssoziologie (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 5. Januar 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der § 2 Absatz 1 und 2 der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftssoziologie (1-Fach) vom 10. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 43), zuletzt geändert durch Ordnung vom 30. Juli 2018 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 56, S. 15) wird wie folgt gefasst:

„(1) Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Wirtschaftssoziologie (1-Fach) folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses (Erwerb von mindestens 180 ECTS-Punkten) oder eines gleichwertigen Studienabschlusses in einem sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichen oder thematisch verwandten Studienfach an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer Note von 2,5 oder besser. Bewerberinnen oder Bewerber, die die Mindestnote von 2,5 nicht erreicht haben, werden zum Masterstudiengang Wirtschaftssoziologie (1-Fach) zugelassen, wenn sie in den Modulen im Bereich der empirischen Sozialforschung (mind. 10 LP) und in den sozial- und/oder wirtschaftswissenschaftlichen Gegenstandsbereichen (mind. 20 LP) einen Notendurchschnitt von 2,5 oder besser erreicht haben.
2. Kompetenzen im Umfang von
 - a) mind. 10 LP im Bereich „Methoden empirischer Sozialforschung“ und
 - b) mind. 20 LP in sozial- und/oder wirtschaftswissenschaftlichen Gegenstandsbereichen.

Diese Kompetenzen werden z.B. durch den Abschluss folgender Studiengänge der Universität Trier nachgewiesen:

- Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften (1-Fach)
- Bachelorstudiengang Soziologie (Hauptfach und Nebenfach)
- Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach)
- Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (1-Fach).

(2) Über die gemäß Absatz 1 nachzuweisenden Kompetenzen hinaus, werden Kenntnisse in folgenden Bereichen empfohlen und für ein erfolgreiches Studium vorausgesetzt:

- a) Kenntnisse im Bereich der allgemeinen Medienkompetenz (u.a. neuere Textverarbeitungs-, Präsentations- und Tabellenkalkulationsprogramme sowie Datenbanken) und
- b) gute Kenntnisse der englischen Sprache.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 6. Januar 2022

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Ludwig von Auer